

Aktenzeichen:

4 RJ 125/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 2. Dezember 1964

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K r i e g und

Bundessozialrichter R e i m e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 20. Januar 1961 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hat es abgelehnt, dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit zuzubilligen. Zwar ist der Kläger ihres Erachtens außerstande, körperlich anstrengenden Arbeiten nachzugehen. Mit Rücksicht auf eine überstandene Lungen-Tbc und wegen einer chronischen Bronchitis muß er sich von Zugluft, Feuchtigkeits- und Hitzeeinflüssen sowie Staub- und Rauchbelästigungen fernhalten. Gleichwohl - meint die Beklagte - stünden dem Kläger noch genügend Verdienstmöglichkeiten offen; ihm könnten Hilfsarbeitertätigkeiten jeglicher Art angesonnen werden.

Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage wurde von dem erstinstanzlichen Gericht abgewiesen; im zweiten Rechtszuge hatte sie Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hielt es für sozial unzumutbar, von dem Kläger den Lohn-erwerb eines ungelernten Arbeiters zu erwarten. Dem stehe entgegen, daß der Kläger als Kernmacher angelernt worden sei und er sich in jahrzehntelanger Berufsausübung in einer Formerei eines metallverarbeitenden Unternehmens solche Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet habe, die es rechtfertigten, ihn einem Facharbeiter gleich zu behandeln. Die Berufsgruppe der Gießereiarbeiter weise aber keine dem Leistungsvermögen des Klägers angemessenen Wirkungsbereiche auf. Die Arbeitsgebiete eines Drehers oder Räderbohrers, auf die der Kläger einmal nach einem Unfall zeitweise ausgewichen sei, kämen nicht in Betracht, weil dort heute qualitativ und quantitativ Leistungen verlangt würden, denen der Kläger nicht gewachsen sei. Im übrigen müßten sogar alle Hilfsarbeiten - selbst wenn man sie von dem Kläger vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt aus erwarten könnte - ausscheiden. Den Arbeitsrhythmus, der z.B. in der Montage- und Kleineisenindustrie üblich sei, könne der Kläger nicht mithalten; für die Dienstleistungen eines Boten sei er zu schwach und als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Magazinverwalter oder Materialausgeber gesundheitsgefährdenden Staubeinwirkungen ausgesetzt.

Die Beklagte hat die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie beanstandet die Schilderung, die das angefochtene Urteil von dem Berufsweg des Klägers gegeben hat. Es sei zweifelhaft, ob der Kläger eine zweijährige Anlernzeit zum Kernmacher durchgemacht habe. Dem stehe entgegen - was auch dem LSG nicht habe entgehen dürfen -, daß er bereits als 16-jähriger einen relativ hohen Lohn bezogen haben müsse, denn für ihn seien Beiträge in Klasse V entrichtet worden. Es sei verfehlt, für den Kläger die Berufsbezeichnungen "Kernmacher und Former" überhaupt und schon gar nebeneinander zu verwenden und anzunehmen, er habe durch langjährige Berufstätigkeit einen sozialen Status erreicht, der sich kaum noch von dem eines Facharbeiters unterscheide. Diese Feststellung sei mit den Auskünften der Gußstahlwerke AG, Gelsenkirchen, und denen des Sachverständigen Dr. B. unvereinbar. Danach habe der Kläger niemals als Former oder Hilfsformer, sondern allenfalls als Kernmacher gearbeitet. Spätestens von 1932 an sei er sogar nur noch als Hilfsarbeiter beschäftigt gewesen. Von den Berufsbildern eines Formers und eines Kernmachers habe das LSG offenbar keine genaue Kenntnis gehabt. Im Unterschied zum Former sei ein Kernmacher eine ungelernte oder nur kurzfristig angelernte Hilfskraft. Über die Bedingungen, unter denen ein Arbeiter durch praktischen Erwerb von Fertigkeiten die Qualifikation eines Facharbeiters erwerbe, habe das LSG keine Ermittlungen angestellt.

Die Beklagte beantragt,

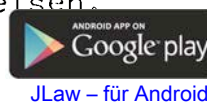
das angefochtene Urteil abzuändern und die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



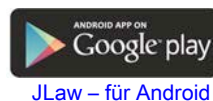
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision ist zulässig und hat Erfolg. Die Revisionsangriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils sind begründet.

In bezug auf Ausmaß und Dauer der Anlernzeit, die der Kläger als Kernmacher zurückgelegt haben will, hat sich das LSG auf dessen "glaubhafte Angaben" verlassen. Es hat jedoch nicht dargelegt, woraus es seine Überzeugung von der Beweiskraft dieses Vorbringens geschöpft hat. Dazu hätte es sich äußern müssen, weil ihm Tatsachen bekannt waren, die in eine entgegengesetzte Richtung weisen konnten. Daß ein jugendlicher Anlernling gegen Ende des 1. Weltkrieges einen der Beitragsklasse V entsprechenden Lohn bezogen hat, ist nicht selbstverständlich. Das mußte Anlaß genug sein, sich der Richtigkeit des Klagevorbringens zu vergewissern.

Die Beklagte wendet sich weiter mit Recht gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Berufsweg des Klägers durch gehobene Arbeiterpositionen gekennzeichnet sei. Dafür fehlt im Berufungsurteil, soweit es die Jahre nach 1940 betrifft, jeder Beleg. Aber auch schon für die Zeit von 1932 an deckt sich diese Annahme nicht mit dem Verhandlungs- und Beweisergebnis. In der Arbeitgeberauskunft heißt es, daß der Kläger damals "in der Formerei gearbeitet" und "in Formerkolonnen an der Verformung mittlerer und größerer Stücke mitgearbeitet" habe. Diese Mitteilung ist ungenau. Es werden Ort und Produkt der Arbeit genannt; eine konkrete Berufsbezeichnung wird aber vermieden. Die zurückhaltende Ausdrucksweise könnte ein Fingerzeig dafür sein, daß der Kläger keine Berufsstellung mit einem fest umrissenen Aufgabenkreis eingenommen, sondern bloß Hilfsfunktionen wahrgenommen hat. Die Eigentümlichkeit dieser Auskunft ist so bemerkenswert, daß der Berufsrichter nicht an ihr vorbeigehen durfte. Hinzu kommt, daß der Gewerbearzt Dr. F. bei der Schilderung der Tatsachen,



- 5 -

die er seinem Gutachten zugrunde legte, anführte, der Kläger sei - wie Erkundigungen ergeben hätten - nach 1932 niemals Former oder Hilfsformer gewesen; er habe Stundenlohn und nicht wie die ersteren Akkordlohn bezogen. Selbstverständlich waren die Ermittlung und Würdigung dieser Tatsachen Sache des Richters und nicht des Sachverständigen. Aber eigene Nachforschungen hat der Berufungsrichter über den erwähnten Sachverhalt nicht angestellt. Deshalb konnte er den Bericht des Sachverständigen nicht für widerlegt halten; vielmehr hätte er selbst um eine Aufklärung derjenigen Tatsachen bemüht sein müssen, die er für entscheidungserheblich hielt. Indem er dies unterließ, verstieß er gegen die §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Auf dieser Gesetzesverletzung kann das angefochtene Urteil beruhen. Denn sollte eine weitere Nachprüfung ergeben, daß der Kläger seit 1932 Hilfsarbeiter war, dann wäre die Feststellung unrichtig, wonach er bis zu seinem Unfall im Jahre 1940 "im wesentlichen als Kernmacher und Former" und damit mit den Funktionen eines Spezialarbeiters gearbeitet hat. Es ginge nicht an, vom qualifizierten Kernmacher als dem "bisherigen Beruf" des Klägers auszugehen. Denn diese Berufsposition hätte der Kläger nur in einer länger zurückliegenden Vergangenheit und nur für eine Dauer innegehabt, die in ihrem Verhältnis zu den Zeiten der nachfolgenden untergeordneten Arbeitsleistungen zurückzutreten hätte. Sollte der Kläger aber nicht in gehobenen oder wenigstens angehobenen Berufsstellungen gearbeitet haben, so bestünden gegen die Verweisung auf einfache Erwerbsarbeiten keine Bedenken.

Das Berufungsgericht hat allerdings unterstellt, daß die Körperkräfte des Klägers nicht einmal für eine Boten-tätigkeit ausreichen und daß er nicht der Staubentwicklung in einem Material- oder Werkzeuglager ausgesetzt werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

dürfte. Für diese Erwägungen bieten indessen, wie die Revision zu Recht rügt, die ärztlichen Gutachten keinen Anhalt. In diesen ist vielmehr davon die Rede, daß der Kläger leichte und sogar "wieder etwas schwerere" Arbeiten verrichten könnte, daß Atembreite und Luftfassungsvermögen "noch in den Grenzen des Normalen" lägen (so der Lungensacharzt Dr. H.). daß lediglich solche Arbeitsplätze ungeeignet wären, bei denen mit stärkerer reizender Einwirkung von Staub, Gas und Hitze gerechnet werden müßte (Oberregierungsmedizinalrat Dr. B.).

Für den Ausgang des Rechtsstreits sind die beanstandeten Feststellungen erheblich. Angesichts der verschiedenen Fallgestaltungen fehlen bisher hinreichende tatsächliche Grundlagen. Damit diese geschaffen werden, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Bei der weiteren Erörterung des Rechtsstreits wird das Berufungsgericht folgendes zu beachten haben: Selbst wenn vom Kernmacher als dem bisherigen Beruf des Klägers auszugehen wäre, so wäre damit noch keine Klarheit über den Wert seiner sozialen Position gewonnen. Es wäre nicht ohne weiteres gerechtfertigt, ihn mit einem Former, also mit dem Träger eines Lehrberufs gleichzustellen, der normalerweise eine dreijährige Ausbildung durchgemacht und nicht nur praktisch umfassend unterwiesen worden ist, sondern sich regelmäßig auch ein umfangreiches theoretisches Wissen angeeignet hat. Im Vergleich zu diesem Facharbeiter soll der Kernmacher nur Teilfunktionen wahrnehmen. Es wäre zu erwägen, wie ein Kernmacher, von dem gemeinhin nicht alle Leistungen erwartet werden können, die typischerweise ein Former zu erbringen hat, sozial einzustufen ist.

Ferner kann es geboten sein, die Eigenarten und Untergliederungen in der Berufsgruppe der Gießereiarbeiter zu



- 7 -

zu erfassen und danach den Kläger entsprechend den von ihm bekleideten Funktionen zutreffend einzuordnen. Es ist gegebenenfalls zu prüfen und darzutun, ob er als einfacher oder als qualifizierter Kernmacher anzusehen ist oder ob er nur Hilfsarbeiter in einer Formerei war. Erst wenn dies geklärt ist, wird sich die soziale Wertschätzung des Berufs bestimmen lassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)